

28. 2. 1973

Regierungsvorlage

Protokoll

zum Vertrag vom 15. Juni 1957

zwischen

der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen

In dem Wunsche, die Durchführung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen vom 15. Juni 1957 (im folgenden als „Vermögensvertrag“ bezeichnet) abzuschließen, haben die Republik Österreich und die Bundesrepublik Deutschland folgendes vereinbart:

Artikel 1

Streitigkeiten im Sinne des Artikels 99 des Vermögensvertrages können nur noch innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Protokolls dem Schlichtungsausschuss unterbreitet werden.

Artikel 2

Die Ständige Kommission und mit ihr der Schlichtungsausschuss sind mit Erledigung des letzten beim Schlichtungsausschuss anhängigen Verfahrens aufgelöst.

Artikel 3

Streitigkeiten, die sich aus der Ablehnung von Begehren auf Übertragung von Vermögen ergeben und die dem Schlichtungsausschuss nach Maßgabe dieses Protokolls nicht mehr zu unterbreiten sind, können von demjenigen, der das Begehren gestellt hat, nur noch innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Empfang einer ablehnenden Erklärung des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen bei einem Gericht oder einer sonst zuständigen Behörde anhängig gemacht werden.

Artikel 4

Die Gerichte oder sonst zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten haben im Verfahren über Streitigkeiten der in Artikel 99 des Vermögensvertrages genannten Art den Artikel 110 dieses Vertrages nur noch innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Protokolls anzuwenden.

Artikel 5

Die im Teil V des Vermögensvertrages enthaltenen besonderen Verfahrensvorschriften sind von den Gerichten oder sonst zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten auf diejenigen Streitigkeiten nicht mehr anzuwenden, die nach Maßgabe dieses Protokolls dem Schlichtungsausschuss und dem Schiedsgericht nicht mehr unterbreitet werden können.

Artikel 6

(1) Das Schiedsgericht wird zwölf Monate nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls aufgelöst. Falls zwei Monate vor Ablauf dieser Frist noch Verfahren bei dem Schiedsgericht anhängig sind, können die Regierungen der beiden Vertragsstaaten vereinbaren, daß das Schiedsgericht seine Tätigkeit für längstens weitere sechs Monate fortsetzt.

(2) Verfahren, die bei Auflösung des Schiedsgerichts bei diesem noch nicht erledigt sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, wieder in die Zuständigkeit des Gerichts oder der sonst zuständigen Behörde über, die das Schiedsgericht befaßt hatte.

Artikel 7

Unabhängig von der Auflösung des Schlichtungsausschusses nimmt dessen Geschäftsstelle die Aufgaben der Geschäftsstelle des Schiedsgerichtes (Artikel 113 des Vermögensvertrages) bis zur Beendigung der Tätigkeit des Schiedsgerichtes wahr.

Artikel 8

Dieses Protokoll gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Protokolls eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 9

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieses Protokoll tritt zwei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

ZU URKUND dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN in zwei Urschriften zu Wien, am 22. Feber 1973.

Für die Republik Österreich:

Kirchschläger m. p.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Schirmer m. p.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Am 15. Juni 1957 wurde der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen (Vermögensvertrag) unterzeichnet. Dieser Vertrag sollte die vermögensrechtlichen Härten, die sich aus der Anwendung von Artikel 22 und Artikel 23 Absatz 3 des Staatsvertrages für einzelne Staatsbürger der Republik Österreich oder der Bundesrepublik Deutschland ergaben, auf ein gewisses Maß beschränken.

Zur Durchführung des genannten Vertrages wurden neben einer für die administrative Abwicklung des Vertrages geschaffenen Ständigen Kommission auch zwei Schiedsorgane vorgesehen, nämlich der Schlichtungsausschuß und das Schiedsgericht, an die sich die Betroffenen mit ihren streitigen Vermögensansprüchen wenden konnten.

Da kaum mehr zu erwarten ist, daß noch Vermögensstreitigkeiten gemäß dem gegenständlichen Vertrag an die vorgenannten beiden Schiedsorgane herangetragen werden und die beiden Schiedsorgane somit ihre Aufgabe erfüllt haben, haben die die Ständige Kommission bildenden Vertreter der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland gemeinsam ein Protokoll entworfen, das die Beendigung der Tätigkeit der Ständigen Kommission sowie der beiden Schiedsorgane regelt und somit die Durchführung des genannten Vertrages abschließt.

Dieses Protokoll zum Vertrag vom 15. Juni 1957 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen wurde am

22. Feber 1973 in Wien durch den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, Dr. Rudolf Kirchschläger, und durch den Botschafter der Bundesrepublik Deutschland, Dr. Hans Schirmer, unterzeichnet.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Streitigkeiten über Rechte oder Ansprüche, auf deren Geltendmachung, Bestand oder Umfang Bestimmungen des Vermögensvertrages Anwendung finden oder deren Geltendmachung erst durch die Bestimmungen des Vermögensvertrages ermöglicht wurden, können nur noch innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Inkrafttreten des Protokolls dem Schlichtungsausschuß unterbreitet werden.

Zu Artikel 2:

Die Ständige Kommission wird gleichzeitig mit dem Schlichtungsausschuß aufgelöst, und zwar mit Erledigung des letzten, beim Schlichtungsausschuß noch anhängigen Verfahrens.

Zu Artikel 3:

Lehnt das Bundesministerium für Finanzen ein Begehren auf Übertragung von Vermögen ab und besteht nach Maßgabe des Protokolls nicht mehr die Möglichkeit, auf Grund dieser Ablehnung den Schlichtungsausschuß zu befragen, so kann derjenige, der das Begehren gestellt hat, den Streitfall nur noch innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei einem Gericht oder einer sonst zuständigen Behörde anhängig machen.

Zu Artikel 4:

Gerichte oder sonst zuständige Behörden haben im Verfahren über Streitigkeiten im Sinne des Artikels 1 nur noch innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Protokolls das Verfahren mit begründetem Beschluß auszusetzen oder zu unterbrechen und die Akten dem Schiedsgericht vorzulegen, wenn eine Frage zu entscheiden ist, für die eine Zuständigkeit des Schiedsgerichtes gegeben ist.

Zu Artikel 5:

Teil V des Vermögensvertrages handelt von der Ständigen Kommission, dem Schlichtungsausschuß und dem Schiedsgericht und enthält besondere Verfahrensvorschriften. Diese besonderen Verfahrensvorschriften sind von den Gerichten oder sonst zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten auf alle diejenigen Streitigkeiten nicht mehr anzuwenden, mit denen nach Maßgabe des Protokolls der Schlichtungsausschuß und das Schiedsgericht nicht mehr befaßt werden können.

Zu Artikel 6:

Zwölf Monate nach Inkrafttreten des Protokolls wird das Schiedsgericht aufgelöst. Um dem

Schiedsgericht eine sorgfältige Behandlung derjenigen Fälle zu erleichtern, die ihm möglicherweise noch kurz vor seiner Auflösung zur Entscheidung vorgelegt werden, können die Regierungen der beiden Vertragsstaaten vereinbaren, daß das Schiedsgericht für längstens sechs weitere Monate bestehen bleibt.

Zu Artikel 7:

Die Gemeinsame Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses, die gemäß Vermögensvertrag auch als Geschäftsstelle des Schiedsgerichtes fungiert, soll nach der Auflösung des Schlichtungsausschusses weiterhin dem Schiedsgericht bis zu dessen Auflösung als Geschäftsstelle dienen.

Zu Artikel 8:

Dieser Artikel enthält die Berlinklausel.

Zu Artikel 9:

Ebenso wie der Vermögensvertrag seinerzeit der Ratifizierung bedurfte, so wird auch das Protokoll, mit dem die Durchführung des Vermögensvertrages abgeschlossen wird, zu ratifizieren sein. Die Ratifikationsurkunden sollen in Bonn ausgetauscht werden und das Protokoll soll zwei Monate darnach in Kraft treten.